

Stromliefervertrag

AllgäuStrom Klima⁺

2010

Für Privat- und Gewerbekunden mit einem regelmäßigen Verbrauch bis zu 30.000 kWh/Jahr

1. Kunde/Verbrauchsstelle		<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
(Kunde - Name, Vorname)			
(Straße, Haus-Nr.)			
(PLZ, Ort)			
(Telefon, Fax)		(Geburtsdatum)	
(Vertragskontonummer)		(Zähler-Nummer)	

8. Rechnungsadresse, falls von 1. abweichend
(Rechnungsempfänger - Name, Vorname)
(Straße, Haus-Nr.)
(PLZ, Ort)
(falls vorhanden: E-Mail-Adresse)

9. Gewerbekunde
(Registergericht)
(Registernummer)

Zwischen dem vorgenannten Kunden und der

Allgäuer Überlandwerk GmbH Illerstraße 18, 87435 Kempten

Sitz der Gesellschaft: Kempten (Allgäu), Registergericht: Amtsgericht Kempten, HRB 435
Vorsitzender des Verwaltungsrates: Dr. Ulrich Netzer, Geschäftsführer: Michael Lucke

- nachstehend „AÜW“ genannt - wird folgender Stromliefervertrag geschlossen:

2. Art und Umfang der Lieferung

Das AÜW liefert gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die Anlage des Kunden (**Verbrauchsstelle**) zertifizierte elektrische Energie aus dem Niederspannungsnetz, die ausschließlich aus Wasserkraftwerken stammt.



3. Preise

Für die Lieferung von elektrischer Energie, die erforderliche Netznutzung sowie die Messung (Direktmessung) werden berechnet:

Verbrauch/Jahr	Arbeitspreis	Grundpreis
bis 30.000 kWh	23,90 Ct/kWh	7,89 €/Monat

Die **Bruttopreise** sind aus den **Nettopreisen** errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Garantie: Von dem obigen Arbeitspreis gehen 2 Ct/kWh zu 100% in den regionalen Klimaschutzfond. Die anfallenden Kosten für Organisation, Verwaltung und Betreuung der Aktion übernehmen die AllgäuStrom-Partner.

4. Abgaben und Steuern

Die genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich 19 % Mehrwertsteuer und enthalten die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer sowie die Belastungen nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) und dem „Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz“ (KWKG).

5. Allgemeine Preisänderung

Den Preisen liegen die zum Preisstand geltenden gesetzlichen Abgaben und Steuern zugrunde. Sollten zukünftig Abgaben, Gebühren, Steuern oder sonstige gesetzliche Belastungen, die mit Stromlieferung und -handel in Zusammenhang stehen, neu erhoben werden oder sich verändern, ist das AÜW berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen. Der Kunde hat das Recht, bei einer marktbedingten Preiserhöhung den Stromliefervertrag binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung zu kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der Preisänderung wirksam. Erfolgt innerhalb der 4-Wochen-Frist keine Kündigung, gelten die neuen Preise als vom Kunden anerkannt.

6. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Stromliefervertrag „AllgäuStrom Klima⁺“ tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft und läuft zunächst 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer eine schriftliche Kündigung beim jeweiligen Partner eingegangen ist. Eine Kündigung kann nur auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen.

Bei einem Umzug des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

7. Bonitätsprüfung

Der vorgenannte Kunde ist damit einverstanden, dass AÜW Daten zur Bonitätsprüfung an die SCHUFA oder eine sonstige Wirtschaftsauskunftei weitergibt und Auskünfte von dort einholt. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

10. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ergänzend gelten die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV sowie eventuell nachfolgende Rechtsverordnungen oder Ergänzende Bedingungen zur StromGVV in deren jeweils gültigen Fassung. Auf Wunsch werden diese gerne zugesandt und sind im Internet unter www.auew.de nachzulesen. Regelungen in diesem Vertrag gehen Regelungen in der StromGVV vor, soweit sie davon abweichen.

Der vorliegende Stromliefervertrag setzt einen gültigen Netzanschlussvertrag sowie ein Anschlussnutzungsverhältnis mit dem Verteilnetzbetreiber (VNB) voraus. Die Grundlagen hierfür sind in der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) festgelegt.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass bisher geleistete Abschlagszahlungen angerechnet werden. Falls der Kunde nicht selbst seinen Zählerstand zum Vertragsbeginn abliest, kann das AÜW diesen Stand durch Schätzung ermitteln.

Unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden Daten im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmungen gespeichert und übermittelt.

11. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Allgäuer Überlandwerk GmbH, Illerstraße 18, 87435 Kempten.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für bereits erfolgte Lieferungen Wertersatz zu leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen. Ende der Widerrufsbelehrung.

12. Zahlungsart

- Lastschriftinzug Banküberweisung
- Bankverbindung wie bereits bekannt
- Neue Bankverbindung

(Kreditinstitut)	
(Bankleitzahl)	(Kontonummer)

Über mein Widerrufsrecht bin ich belehrt worden. Ich habe die beiliegenden Ergänzenden Bedingungen zum StromGVV (siehe Rückseite) gelesen und bin damit einverstanden.

(Ort, Datum)	(rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden)
--------------	--

Rechtsgrundlagen:

Für unsere Lieferungen und Leistungen liegen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV), die Allgemeinen Preise sowie die gegebenenfalls getroffenen Sondervereinbarungen zugrunde. Die StromGVV und die Allgemeinen Preise liegen in unserer Hauptverwaltung und in unseren Außenstellen aus bzw. können auf unserer Internetseite unter www.auew.de abgerufen werden.

Abrechnung:

Der Verbrauch wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Wir behalten uns vor, den Verbrauch auch in kürzeren, in der Regel gleichen Zeitabständen festzustellen und abzurechnen.

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Verbrauchs- und Arbeitspreise oder Abgabesätze erfolgt keine Ablesung der Zähler. Der Verbrauch wird in diesem Fall unter angemessener Berücksichtigung der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte und jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zeitanteilig berechnet.

Abschlag:

Während des Abrechnungszeitraumes sind in bestimmten, in der Regel gleichen Abständen, Abschlagszahlungen zu leisten, deren Fälligkeit dem Kunden mitgeteilt wird. Die Höhe der einzelnen Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch des Vorjahres unter Berücksichtigung der gültigen Preise ermittelt. Bei erstmaliger Inbetriebnahme bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden bzw. Anlagen.

Sollten sich während des Abrechnungsjahres bei Ihnen grundlegende Veränderungen in den Verbrauchsgewohnheiten ergeben, teilen Sie uns dies bitte mit. Die Abschlagszahlungen können dann den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden. Die Abschlagszahlung ist keine Vorauszahlung, da bei Fälligkeit der ersten Abschlagsforderung bereits Energie verbraucht wurde.

Fälligkeit:

Rechnungen und Abschlagsbeträge werden zu den auf der Rechnung oder Vertragsbestätigung genannten Zeitpunkten fällig.

Zahlung/Verzug:

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Einzugsermächtigung oder durch Banküberweisung zu leisten. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die AÜW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Diese betragen derzeit:

- für eine erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (ab 2. Mahnung) zzgl. Verzugszinsen	6,00 €
- für den Einsatz eines Beauftragten während der Geschäftszeiten	
- zum Einzug einer Forderung oder aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden	40,00 €
- für die Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme der Stromversorgung	80,00 €
- zusätzliche Kosten für den Einsatz eines Beauftragten außerhalb der Geschäftszeiten (in Ausnahmefällen)	150,00 €

Wohnungswechsel:

Bei einem Umzug können Sie den Vertrag jederzeit mit **zweiwöchiger Frist** schriftlich oder telefonisch auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Bei versäumter Kündigung haften Sie für die Bezahlung des weiteren Verbrauchs und der Grundbeträge.

Grundversorger:

Allgäuer Überlandwerk GmbH, Illerstraße 18, 87435 Kempten – Registergericht: Amtsgericht Kempten, HRB 435

Netzbetreiber:

AllgäuNetz GmbH & Co. KG, Illerstraße 18, 87435 Kempten – Registergericht: Amtsgericht Kempten, HRA 8445

Datenschutz:

Unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden Daten im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmungen gespeichert und übermittelt.

Allgemeine Hinweise:

Bitte geben Sie bei Rückfragen stets die auf Ihrer Rechnung oder Vertragsbestätigung genannte Vertragskontonummer an.

Unsere Ableser sind nicht zur Annahme von Beanstandungen, An- und Abmeldungen, Vertragsabschlüssen und sonstigen Mitteilungen befugt. Wir bitten Sie, diese Mitteilungen schriftlich oder telefonisch an unser Kundencenter in Kempten, Illerstraße 18 oder an die für Sie zuständige Betriebsstelle zu richten. Die Öffnungszeiten finden Sie auf allen unseren Rechnungen und Mitteilungen.

Als Energieversorgungsunternehmen sind wir bemüht, im Interesse aller unserer Kunden, Personal- und Sachkosten einzusparen. Dieses Bemühen bedarf jedoch auch Ihrer Unterstützung. Sie können uns dabei helfen, wenn Sie sich dem für Sie völlig kostenlosen Lastschrift-Einzugsverfahren für alle Zahlungen im Zusammenhang mit der Stromlieferung anschließen.

Sie können jederzeit binnen 6 Wochen den von uns eingezogenen Betrag bei Ihrem Geldinstitut wieder gutschreiben lassen, falls Sie aus irgendwelchen Gründen mit der Belastung Ihres Kontos nicht einverstanden sind.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und für Ihre Mitwirkung.